

Stadt Ingolstadt  
Sachgebiet Kindertageseinrichtungen

Entwurf  
Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung  
(Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)  
vom

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29.10.2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2015 (AM Nr. 29 vom 15.07.2015) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Besuchsgebühr beträgt für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	46 EUR	87 EUR
2 - 3 Stunden	-	64 EUR	116 EUR
3 - 4 Stunden	93 EUR	81 EUR	151 EUR
4 - 5 Stunden	105 EUR	99 EUR	186 EUR
5 - 6 Stunden	116 EUR	116 EUR	215 EUR
6 - 7 Stunden	122 EUR	134 EUR	250 EUR
7 - 8 Stunden	128 EUR	151 EUR	279 EUR
8 - 9 Stunden	134 EUR	168 EUR	313 EUR
mehr als 9 - 10 Stunden	139 EUR	186 EUR	343 EUR

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.“

(2) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Mittagessen wird zum Preis von 3,00 EUR je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.“

(3) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu zahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.“

(3) In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

### Synopse zur Gebührensatzung

Satzung vom 01.07.2015	Änderung zum 01.04.2016
<p>§ 4 Höhe der Gebühr</p> <p>(5) Ein Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis angeboten. Näheres wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung geregelt.</p> <p>§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit</p> <p>(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung einschließlich der Kosten für Mittagessen und Getränke ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.</p> <p>(3) Die Gebühr wird in der Regel monatlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Stadtkasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p><b>§ 4 Höhe der Gebühr</b></p> <p>(5) Ein Mittagessen wird zum Preis von 3,00 EUR je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.</p> <p><b>§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit</b></p> <p>(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu zahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.</p> <p>(3) Die Gebühr wird monatlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Stadtkasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.</p>